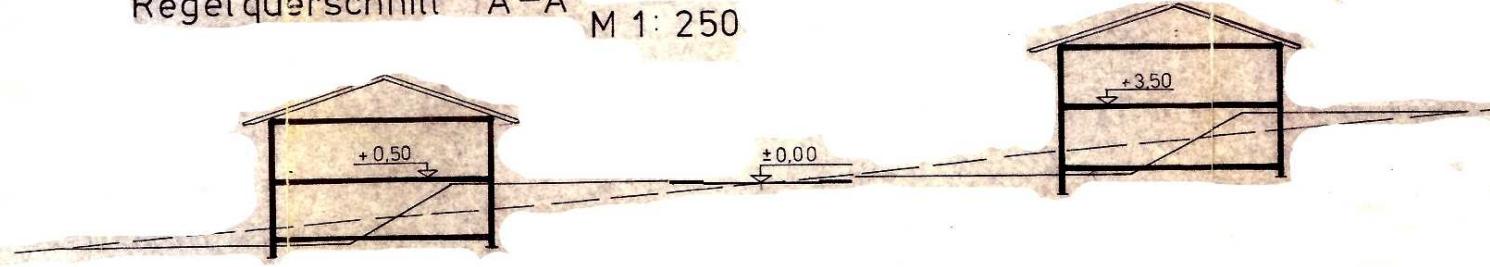
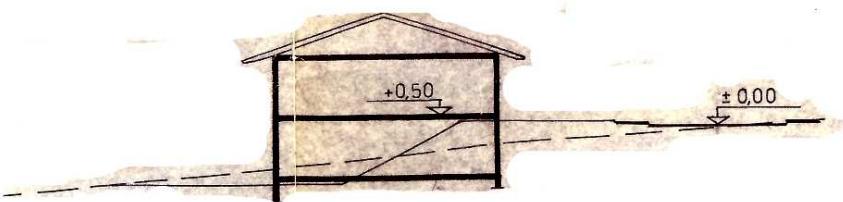


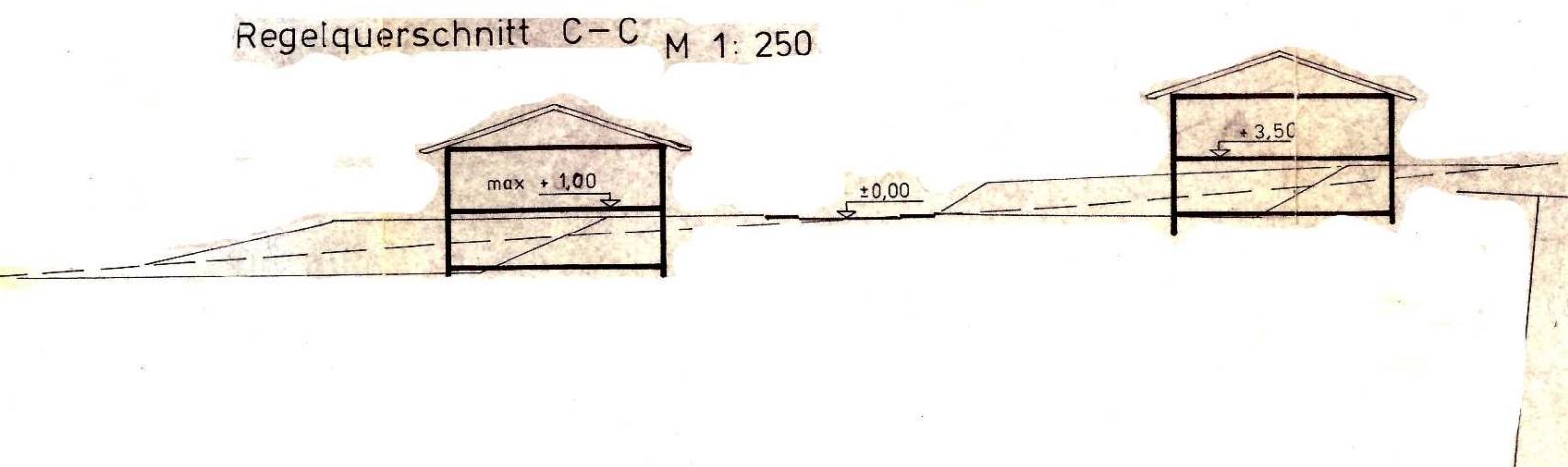
Regelquerschnitt 'A-A' M 1: 250



Regelquerschnitt 'B-B' M 1: 250



Regelquerschnitt 'C-C' M 1: 250



BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

zur Änderung des Bebauungsplanes

In den „Tiergärten“ Ortsteil Urexweiler

Gemeinde MARPINGEN

Mit diesem Bebauungsplan wird der seit dem 25.8.1972 rechtsverbindliche Bebauungsplan aufgehoben.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), in der Fassung vom 5. Juli 1979 (BGBl. I S. 33; Igemaß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.1.1979 beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbaumeister-Abt Planung.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	Allgemeines Wohngebiet § 4 (2) Bau NVO
2.1.1 zulässige Anlagen	§ 4 (3) Bau NVO
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.2 Baugebiet Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	Z II, Bergseite Z I, Talseite max. Z II 0,4 bei Z 105, bei Z II 0,6 entfällt entfällt offene Bauweise, Einzelhäuser laut Plan laut Plan entfällt entfällt entfällt entfällt
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	
3.2 Grundflächenzahl	
3.3 Geschäftsfächenzahl	
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4. Bauweise	
5. Überbaubare Grundstücksfläche	
5. nicht überbaubare Grundstücksfläche	
6. Stellung der baulichen Anlagen	
6.1 Mindestgröße der Baugrundstücke	
6.2 Mindestbreite der Baugrundstücke	
6.3 Mindesthöhe der Baugrundstücke	
6.4 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	
6.4.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	
6.4.2 Flächen für Stellplätze und Einfahrten	
6.4.3 Flächen für Garagen	
6.5 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßen - krone Mittelhaus bis CK Erdgeschossfußboden)	
6.6 Flächen für den Gemeinbedarf	
6.7 überwiegend für Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	
6.8 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden können, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefordert werden könnten errichtet werden dürfen	
6.9 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	
6.10 den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	
6.11 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	
6.12 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	
6.13 Höhenlage der anbaubaren Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	
6.14 Versorgungsflächen	
6.15 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	
6.16 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	
6.17 öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit-, Badeplätze und Friedhöfe	
6.18 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserkirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen, sowie für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nach anderen Vorschriften getroffen werden können	
6.19 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	
6.20 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	
6.21 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtröhren, Zwinger, Körpeln und dergleichen	
6.22 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie weitere Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	
6.23 Mit Geh., Fahrr.- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	
6.24 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, für bestimmte raumliche Bereiche wie Kindergarten-, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	
6.25 Geh.- und Radwege, die Luft chemisch verunreinigende Stoffe nicht verwenden werden dürfen	
6.26 Die von der Bebauung freizuhalgenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	
6.27 Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern b) Bindungen für Beplanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	
6.28 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	

IV Pflanzliste

Bäume bis 3,00 m

Hartlaub

Waldbuche

Sanddorn

Gemeine Heckenkirsche

Schwarzdorn

Aachswicke

Heinbuche (Heister)

Bäume und Sträucher bis 10 m

Feldahorn (Heister)

Spitzahorn

Feuerahorn

Felsenbirne

Kornelkirsche

Wildapfel

Birk

53. Baubetriebe

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des BauG in der Fassung vom 5. Juli 1979 (BGBI. I S. 949 I) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974.

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs 4 des B BauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

entfall

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

- 1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Verteilungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. entfällt

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind. entfällt

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 [BGBl. I S. 949]

1 entfällt

Planzeichen - Erläuterung	
	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	überbaute Grundstücksfläche
	Vorgeschriebene Fristrichtung
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Festehende Grundstücksgrenze
	Geplante Grundstücksgrenze
	Baugrenze
	Bautlinie
	Br/wasserungsrichtung
	Geschöfzahl
	Grundflächenzahl
	Geschäftsfächenzahl
	Grundfläche - Hochgrün

Der Erbauungsplänenentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs 6 BBauG ortsüblich ausgelegert.
~~30.06.80 bis 30.09.80~~

Der verhindert hat den Befreiungsplan am **27.02.81** gemäß §10BauG als Satzung beschlossen
Marsingen den **10.07.1981**

W. A. Hartung
W. A. Hartung
Bürgermeister

W. H. F.
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
Bl-61000010100
Saarbrücken den 3.11.1984
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
L.A. [Signature]
(Würker)

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 27.11.1981 wurde am 27.11.1981 offiziell bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde die Begründung als rechtswirksam.



DER LANDRAT DES KREISES ST.WENDEL
KREISRAUHMÄNT PLANUNG

BETR: BEBAUUNGSPLAN „IN DEN TIERGÄRTEN“		M - 1:500 ÄNDERUNGEN	
GEMEIDE: MARPINGEN ORTST. UREXWEILER	NR. DAT.	BEARB.	AMTSL.
BEARB.	22.5.80	<i>Stelle</i>	
GEZ.	22.5.80	BLEYMEHL	
ABT-LEITER	22.5.80	<i>Federseil</i>	
AMTSLEITER	22.5.80	<i>Ammerter</i>	